

**Beschlussempfehlung**

Hannover, den 19.01.2022

Ausschuss für Wissenschaft und Kultur

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

Berichterstattung: Abg. Dr. Thela Wernstedt (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wissenschaft und Kultur empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 18/9392 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Annette Schütze  
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

**Gesetz  
zur Stärkung der differenzierten  
Hochschulautonomie**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 

„1. Die Studiengänge und die Zahl der Studienplätze.“
  - b) In Nummer 2 werden die Worte „Art und Weise der“ durch das Wort „hochschulspezifische“ ersetzt.
  - c) Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.
  - d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3.
  - e) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Hochschulen“ werden die Worte „in Trägerschaft des Staates oder die Höhe der Finanzhilfen an die Stiftungen“ eingefügt.

2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 Buchst. d werden nach dem Wort „Göttingen“ die Worte „mit der Universitätsmedizin Göttingen“ eingefügt.
  - b) In Nummer 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Worte „die Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen)“

**Gesetz  
zur Stärkung der differenzierten  
Hochschulautonomie**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch **Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021** (Nds. GVBl. S. **883**), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 

„1. die Zahl der Studienplätze und die Studiengänge **mit Ausnahme der in der Entwicklungsplanung enthaltenen weiterbildenden Masterstudiengänge**.“
  - b) *unverändert*
  - c) *unverändert*
  - d) *unverändert*
  - e) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Hochschulen“ werden die Worte „in Trägerschaft des Staates oder die Höhe der **jährlichen** Finanzhilfen an die Stiftungen“ eingefügt.

2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) *unverändert*
  - b) In Nummer 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Worte „\_\_\_\_ Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen)“ **ersetzt**.

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

## Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

## 3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Am Ende der Nummer 9 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bbb) Am Ende der Nummer 10 wird der Punkt durch die Worte „sowie über ihre Veranstaltungen und“ ersetzt.
- ccc) Es wird die folgende Nummer 11 angefügt:
- „11. Die Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern.“
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Laufzeiten“ die Worte „sowie an der gleichberechtigten Teilhabe von Beschäftigten mit Behinderung“ eingefügt.
- cc) Satz 4 wird gestrichen.
- dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und wie folgt geändert:
- Das Wort „Sie“ wird durch die Worte „Die Hochschulen“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Die Hochschulen entwickeln und betreiben hochschul- und einrichtungsübergreifend koordinierte Informationsinfrastrukturen, in der Regel im Verbund von Hochschulbibliotheken, Hochschulrechenzentren, Einrichtungen zum Einsatz digitaler Medien in der Lehre und anderen Einrichtungen.“

## 4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte „untereinander und mit anderen Einrichtungen“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

## 3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) *unverändert*
- bbb) *unverändert*
- ccc) Es wird die folgende Nummer 11 angefügt:
- „11. **die** Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern **der Hochschule**.“

- bb) *unverändert*
- cc) *unverändert*
- dd) *unverändert*

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Hochschulen entwickeln und betreiben in der Regel im Verbund von Hochschulbibliotheken, Hochschulrechenzentren, Einrichtungen zum Einsatz digitaler Medien in der Lehre und anderen Einrichtungen hochschulübergreifend und **gemeinsam mit anderen Einrichtungen** koordinierte Informationsinfrastrukturen.“

## 4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) **In der Überschrift werden die Worte „der Hochschulen“ gestrichen.**
- b) *unverändert*

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

## Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Im besonderen gemeinsamen öffentlichen Interesse nutzen die Hochschulen in staatlicher Verantwortung die Möglichkeiten zum Zusammenwirken, um insbesondere die gegenseitige Abstimmung sowie die Nutzung von Lehrangeboten, Personal, Sachmitteln und der vorhandenen Infrastruktur für Forschung und Lehre zu verbessern. <sup>2</sup>Sie streben insbesondere die Zusammenarbeit in Forschung und Lehre durch gemeinsame Einrichtungen nach § 36 a, gemeinsame Forschungsprojekte, die Eröffnung von Möglichkeiten zur Mitnutzung von Einrichtungen und Geräten und die Einrichtung gemeinsamer Studiengänge oder anderer Studienformate an. <sup>3</sup>Das Zusammenwirken erfolgt in der Regel unentgeltlich. <sup>4</sup>Die wissenschaftliche Kooperation mit anderen Einrichtungen bleibt hiervon unberührt. <sup>5</sup>Das Nähere über das Zusammenwirken regeln die Beteiligten durch langfristige öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Verwaltungsvereinbarung). <sup>6</sup>Die Hochschulen dürfen von ihren Mitgliedern und Angehörigen die für das Zusammenwirken nach Satz 1 erforderlichen personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden am Ende ein Semikolon und die Worte „weiterbildende Masterstudiengänge, die in der Entwicklungsplanung (§ 1 Abs. 3 Satz 2) enthalten sind, sind dem Fachministerium lediglich anzuzeigen“ eingefügt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Jeder Studiengang und jede wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand ist nach Maßgabe des mit dem Gesetz zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag

- c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Hochschulen \_\_\_\_\_ wirken im besonderen öffentlichen **und** gemeinsamen Interesse **auch außerhalb der Landeshochschulkonferenz** zusammen, um insbesondere die gegenseitige Abstimmung sowie die Nutzung von Lehrangeboten, Personal, Sachmitteln und der vorhandenen Infrastruktur für Forschung und Lehre zu verbessern **und ihre Aufgabe nach § 3 Abs. 2 zu erfüllen**. <sup>2</sup>Sie streben **dabei** insbesondere die Zusammenarbeit in Forschung und Lehre durch gemeinsame Einrichtungen nach § 36 a, gemeinsame Forschungsprojekte, die \_\_\_\_\_ Mitnutzung von Einrichtungen und Geräten und die Einrichtung gemeinsamer Studiengänge oder anderer Studienformate an. <sup>3</sup>**Im Rahmen des Zusammenwirkens erbringen die Hochschulen Leistungen** in der Regel unentgeltlich. <sup>4</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt im neuen Satz 7) <sup>5</sup>Das Nähere über das Zusammenwirken regeln die **Hochschulen** durch **eine** langfristige öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Verwaltungsvereinbarung). <sup>6</sup>Die Hochschulen dürfen von ihren Mitgliedern und Angehörigen die für das Zusammenwirken nach Satz 1 erforderlichen **und in einer Ordnung bestimmten** personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten. <sup>7</sup>**Auf das Zusammenwirken von Hochschulen mit staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen sind die Sätze 1 bis 6 entsprechend anzuwenden.**“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden am Ende ein Semikolon und die Worte „**die Einrichtung, Schließung und wesentliche Änderung** weiterbildender Masterstudiengänge, die in der Entwicklungsplanung (§ 1 Abs. 3 Satz 2) enthalten sind, sind dem Fachministerium \_\_\_\_\_ anzuzeigen“ eingefügt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>\_\_\_\_\_ Studiengänge \_\_\_\_\_ sind nach Maßgabe des \_\_\_\_\_ Studienakkreditierungsstaatsvertrages \_\_\_\_\_ vom 1./20. Juni 2017

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

## Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 290) ratifizierten Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 1./20. Juni 2017 und der auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften zu akkreditieren und zu reakkreditieren.“

- cc) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 werden eingefügt:

„<sup>3</sup>Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung voraus; die aus dem Akkreditierungsverfahren resultierenden Auflagen sind umzusetzen. <sup>4</sup>Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 bedürfen der Genehmigung durch das Fachministerium.“

- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

- ee) Es wird der folgende neue Satz 6 eingefügt:

„<sup>6</sup>Das Fachministerium ist zuständige Landesbehörde im Sinne des Studienakkreditierungsstaatsvertrages, insbesondere im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 bis 5 sowie des Artikels 16 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages.“

- ff) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7 und wie folgt geändert:

Die Worte „Die Sätze 2 und 3 gelten“ werden durch die Worte „Satz 5 gilt“ ersetzt.

- gg) Der bisherige Satz 5 wird Satz 8.

- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Am Ende der Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

- bb) Am Ende der Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

- cc) Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.

(Nds. GVBl. S. 290) **in der jeweils geltenden Fassung** und der auf seiner Grundlage erlassenen **Verordnungen** zu akkreditieren und zu reakkreditieren; **Gleiches gilt für** wesentliche Änderungen am Akkreditierungsgegenstand **eines Studiengangs, wenn diese nicht von dessen bestehender Akkreditierung umfasst sind.**“

- cc) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 \_\_\_\_\_ eingefügt:

„<sup>3</sup>Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung voraus\_\_\_\_\_. <sup>4</sup>Das Fachministerium **kann** Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 \_\_\_\_\_ **zulassen.**“

- dd) *unverändert*

- ee) Es wird der folgende neue Satz 6 eingefügt:

„<sup>6</sup>Das Fachministerium ist zuständig\_\_\_\_\_ **für den Erlass von Verordnungen** nach Artikel\_ 4 Abs. 1 bis 5 **und** Artikel\_ 16 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages **sowie für die sonstigen sich aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag ergebenden Aufgaben.**“

- ff) *unverändert*

- gg) *unverändert*

- b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Prüfungsordnungen dürfen vorsehen, dass Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden können. <sup>2</sup>Diese Regelungen müssen neben den Voraussetzungen nach Satz 1 insbesondere Bestimmungen

1. zur Sicherung des Datenschutzes,
2. zur Sicherung persönlicher Leistungserbringung durch zu Prüfende während der gesamten Prüfungsdauer,
3. zur eindeutigen Authentifizierung der zu Prüfenden,
4. zur Verhinderung von Täuschungshandlungen und
5. zum Umgang mit technischen Problemen

enthalten.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass die Bachelor- oder die Masterprüfung oder eine sonstige Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt, wenn geforderte Prüfungsleistungen nicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums erbracht werden und die oder der Studierende dies zu vertreten hat oder wenn die oder der Studierende bei der Erbringung einer Prüfungsleistung täuscht.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

**0/a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Studienorientierungsverfahren“ angefügt.**

a) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Prüfungsordnungen dürfen vorsehen, dass Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden können. <sup>2</sup>**Im Fall des Satzes 1 muss die Prüfungsordnung** insbesondere Bestimmungen enthalten

1. *unverändert*
2. zur Sicher**stellung** der persönlichen Leistungserbringung durch **die Prüflinge** während der gesamten Prüfungsdauer,
3. zur eindeutigen Authentifizierung der **Prüflinge**,
4. *unverändert*
5. zum Umgang mit technischen Problemen.“

\_\_\_\_\_ (jetzt im einleitenden Satzteil enthalten)

b) *unverändert*

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

## Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

bb) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Studien- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in Fremdsprachen durchgeführt werden können.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

d) Es wird der folgende neue Absatz 7 eingefügt:

„(7) <sup>1</sup>Die Hochschulen können in ausgewählten Bereichen vor Studienbeginn den Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren verlangen, das der Selbsteinschätzung über die Studienwahl dienen soll. <sup>2</sup>Im Ergebnis dieser Verfahren können die Hochschulen die verbindliche Teilnahme an Vor-, Ergänzungs- und Brückenkursen vorsehen. <sup>3</sup>Das Nähere zu Ausgestaltung und Durchführung regelt eine Ordnung. <sup>4</sup>Das Ergebnis des Verfahrens nach Satz 1 hat keine Auswirkungen auf den Hochschulzugang.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung mit Ausnahme der §§ 13 b, 13 c, 15 a, 17 und 18, die für die Fälle des Satzes 2 Nr. 4 gelten.“

7. § 8 Abs. 3 wird gestrichen.

bb) *unverändert*

c) *unverändert*

d) Es wird der folgende neue Absatz 7 eingefügt:

„(7) <sup>1</sup>Die Hochschulen können **die Einschreibung in bestimmte Studiengänge von der \_\_\_\_\_ Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren abhängig machen.** <sup>1/1</sup>**Das Studienorientierungsverfahren soll insbesondere dazu dienen, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine \_\_\_\_\_ Einschätzung der eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die getroffene Studienwahl bedeutsam sind, zu ermöglichen.** <sup>2</sup>**Zudem können die Hochschulen die verpflichtende Teilnahme an Vor-, Ergänzungs- und Brückenkursen vorsehen, wenn sich aus dem Ergebnis des Studienorientierungsverfahrens weiterer Unterstützungsbedarf ergibt;** das Ergebnis des **Studienorientierungsverfahrens \_\_\_\_\_ hat jedoch keine Auswirkungen auf den Hochschulzugang.** <sup>3</sup>Das Nähere zu Ausgestaltung und Durchführung **des Studienorientierungsverfahrens** regelt eine Ordnung. <sup>4</sup>\_\_\_\_\_ (*Satz 4 jetzt in Satz 2 enthalten*) <sup>5</sup>**Für die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren sowie an Vor-, Ergänzungs- und Brückenkursen werden keine Gebühren oder Entgelte erhoben.“**

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und **darin erhält Satz 3** folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung mit Ausnahme der §§ 13 b, 13 c, 15 a und 17 \_\_\_\_\_, die für die Fälle des Satzes 2 Nr. 4 gelten.“

7. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

8. Dem § 9 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:

„<sup>5</sup>Zur Betreuung und Bewertung der Promotionsleistung sollen auch Professorinnen und Professoren der kooperierenden Hochschulen bestellt werden. <sup>6</sup>Die Grundordnung kann vorsehen, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, die in kooperativen Promotionsverfahren mitwirken, Mitglieder der kooperierenden Hochschule werden.“

9. In § 12 Abs. 2 Satz 6 wird nach dem Wort „vorangegangenen“ das Wort „gebührenfreien“ eingefügt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden das Semikolon und die Worte „das Nähere ist in der Zielvereinbarung zu regeln“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

8. \_\_\_\_\_ § 9 \_\_\_\_\_ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Promotionsverfahren sollen auch mit anderen Hochschulen, insbesondere mit Fachhochschulen, und mit Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen durchgeführt werden (kooperative Promotionsverfahren).“

bb) Es werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:

„<sup>5</sup>Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von kooperierenden Hochschulen, auch von kooperierenden Fachhochschulen, sollen bei kooperativen Promotionsverfahren als Betreuerin oder Betreuer mit gleichen Rechten und Pflichten bestellt werden; \_\_\_\_\_ sie können auch die Aufgabe der Hauptbetreuung wahrnehmen. <sup>6</sup>Die Grundordnung kann vorsehen, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Fachhochschulen, die in kooperativen Promotionsverfahren mitwirken, Mitglieder der **Universität oder gleichgestellten Hochschule nach Satz 1** werden.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „gemeinsame“ durch das Wort „kooperative“ ersetzt.

9. In § 12 Abs. 2 Satz 6 wird nach dem Wort „der“ das Wort „gebührenfreien“ eingefügt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung können für das Studium in berufsbegleitenden Studiengängen **Gebühren oder Entgelte erheben**. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die



Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

**Inanspruchnahme von Angeboten** internationaler Kooperationsstudiengänge, in deren Rahmen mehrere Hochschulen einen gemeinsamen Studiengang einrichten und einen gemeinsamen Hochschulgrad vergeben oder mehrere Studiengänge curricular aufeinander abstimmen und den Erwerb mehrerer Hochschulgrade ermöglichen. <sup>3</sup>Für die Inanspruchnahme anderer als der in den Sätzen 1 und 2 sowie in § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 bezeichneten Studienangebote sind die Hochschulen in staatlicher Verantwortung zur Erhebung von Gebühren oder Entgelten verpflichtet; hiervon ausgenommen sind Studienangebote zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. <sup>4</sup>Die Gebühren oder Entgelte sind nach dem Aufwand der Hochschulen zu bemessen und sollen diesen decken. <sup>5</sup>Zum Aufwand gehören auch die Kosten für die Konzeption, Einführung, Durchführung und Aktualisierung von Studienangeboten. <sup>6</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2, bei einem staatlichen Interesse sowie bei der Markteinführung von Studienangeboten können die Hochschulen abweichend von den Sätzen 4 und 5 auch nicht kostendeckende Gebühren oder Entgelte erheben.“

aa) Satz 5 erhält folgende Fassung:

\_\_\_\_\_ (jetzt in der Neuformulierung des Absatzes 3 enthalten)

„<sup>5</sup>Für die Inanspruchnahme von Angeboten des Weiterbildungsstudiums, berufsbegleitenden Studiengängen oder internationalen Kooperationsstudiengängen können die Hochschulen kostendeckende Gebühren erheben.“

bb) Es wird der folgende Satz 6 angefügt:

\_\_\_\_\_ (jetzt in der Neuformulierung des Absatzes 3 enthalten)

„<sup>6</sup>In kostendeckenden Gebühren oder Entgelten können Kosten für die Konzeption, Einführung und Aktualisierung von Studienangeboten enthalten sein.“

**b/1) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „festzusetzen ist“ durch die Worte „zu bemessen ist und diesen decken soll“ ersetzt.**

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

## Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

c) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen durch Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, und für Angebote des allgemeinen Hochschulsports können die Hochschulen in staatlicher Verantwortung Gebühren oder Entgelte erheben.“

11. § 14 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Studienqualitätsmittel können im Rahmen von Satz 1 zu einem Anteil von bis zu 40 vom Hundert auch für Maßnahmen zur Verbesserung der lehrbezogenen Infrastruktur unter Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie für Maßnahmen zur Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten, die geeignet sind, eine Steigerung des Studienerfolgs herbeizuführen, verwendet werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„<sup>3</sup>Kann ein Einvernehmen nicht erreicht werden, unternimmt der Senat auf Antrag des Präsidiums einen Einigungsversuch. <sup>4</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Präsidium abschließend.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

12. In § 16 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach den Worten „neben der Mehrheit“ die Worte „der Mitglieder“ eingefügt.

c) *unverändert*

11. § 14 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Studienqualitätsmittel können im Rahmen von Satz 1 zu einem Anteil von bis zu 40 **Prozent** auch für Maßnahmen zur Verbesserung der lehrbezogenen **baulichen** Infrastruktur unter Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie für Maßnahmen zur Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten, die geeignet sind, eine Steigerung des Studienerfolgs herbeizuführen, verwendet werden.“

bb) *unverändert*

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„<sup>3</sup>**Erteilt die Studienqualitätskommission ihr Einvernehmen nicht, so** unternimmt der Senat auf Antrag des Präsidiums einen Einigungsversuch. <sup>4</sup>**Wird auch danach das Einvernehmen nicht erteilt,** so entscheidet das Präsidium abschließend.“

bb) *unverändert*

12. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

13. § 17 wird wie folgend geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Hierbei dürfen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden.  
<sup>3</sup>Die Hochschulen dürfen von ihren Mitgliedern und Angehörigen personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dem Hochschulstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Die Worte „Datenerfassung oder -verarbeitung“ werden durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Hochschulen dürfen von ihren Mitgliedern und Angehörigen nach Maßgabe einer Ordnung personenbezogene Daten

13. § 17 wird wie folgend geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

**0/aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:**

**„<sup>1</sup>Die Hochschulen dürfen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, von Mitgliedern sowie von Angehörigen, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihnen stehen, die für die Einschreibung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen sowie die Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern der Hochschule erforderlichen und in Ordnungen bestimmten personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeiten.“**

aa) Es **wird der** folgende\_ neue\_ **Satz 2** \_\_\_\_\_ eingefügt:

„\_\_\_\_\_ <sup>2</sup>Die Hochschulen dürfen von ihren Mitgliedern und Angehörigen personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung **auch** verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dem Hochschulstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz **3** und wie folgt geändert:

Die Worte „Datenerfassung oder -verarbeitung“ werden durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Hochschulen dürfen von ihren Mitgliedern und Angehörigen **auch die** zur Beurteilung der Bewerbungssituation von

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

## Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung auch zur Beurteilung der Bewerbungssituation von Absolventinnen und Absolventen, der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots sowie des Ablaufs von Studium und Prüfung verarbeiten.“

- bb) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.
- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 2.
- c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
- „(3) <sup>1</sup>In den Ordnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind insbesondere die betroffenen Personen, der Zweck der Datenerhebung, die Erhebungsmerkmale, das Erhebungsverfahren, die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen und Löschpflichten festzulegen. <sup>2</sup>Die Daten nach den Absätzen 1 und 2 sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- Nach der Angabe „und 2“ werden die Worte „mit Ausnahme besonderer Kategorien personenbezogener Daten“ eingefügt.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- f) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:
- „(6) <sup>1</sup>Die Hochschulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lehre Lehrveranstaltungen mittels Video- und Tonaufnahmen aufzeichnen und die damit erhobenen personenbezogenen Daten verarbeiten. <sup>2</sup>Die nach Satz 1 angefertigten Aufnahmen dürfen den Teilnehmenden der jeweiligen Lehrveranstaltung über hochschuleigene Systeme zugriffsgeschützt zugänglich gemacht werden. <sup>3</sup>Das Nähere regelt eine Ordnung.“

Absolventinnen und Absolventen, der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots sowie des Ablaufs von Studium und Prüfung **erforderlichen und in einer Ordnung bestimmten** personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeiten.“

- bb) *unverändert*
- cc) *unverändert*
- c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
- „(3) <sup>1</sup>In den Ordnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind insbesondere **nähere Bestimmungen zu den betroffenen Personen, zu den Zwecken der Datenverarbeitung, zur Art der personenbezogenen Daten, die zu den jeweils bestimmten Zwecken verarbeitet werden dürfen, zu den Verfahren der Datenverarbeitung, zu den** gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen und **zu Löschpflichten zu treffen**. <sup>2</sup>Die Daten nach den Absätzen 1 und 2 sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.“
- d) *unverändert*
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 **und wie folgt geändert:**
- Nach der Angabe „und 2“ werden die Worte „mit Ausnahme besonderer Kategorien personenbezogener Daten“ eingefügt.**
- f) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:
- „(6) <sup>1</sup>Die Hochschulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lehre Lehrveranstaltungen **in Bild-** und Ton\_\_\_ aufzeichnen und die damit erhobenen personenbezogenen Daten verarbeiten. <sup>2</sup>Die nach Satz 1 angefertigten Aufnahmen dürfen den **zum Besuch** der jeweiligen Lehrveranstaltung **Berechtigten** über hochschuleigene Systeme zugriffsgeschützt zugänglich gemacht werden.“

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

## Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 werden die Angabe „§ 54“ durch die Angabe „§ 53 b“ und die Angabe „§ 42 a“ durch die Angabe „§ 42 b“ ersetzt.
- b) Absatz 8 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. bei beabsichtigter Aufnahme eines weiterbildenden Masterstudiengangs berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr“.

15. Dem § 19 Abs. 6 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Von der oder dem Studierenden empfangene körperliche Gegenstände mit geldwertem Vorteil wie Semesterticket und Studierendenausweis sind herauszugeben.“

16. In § 21 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.

17. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 9 wird die Angabe „§ 54“ durch die Angabe „§ 215“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende Satz 10 angefügt:
- „<sup>10</sup>Die Hochschulen dürfen auf die Personalkosten bezogene personenbezogene Daten des in den Forschungsvorhaben nach Satz 1 tätigen Personals verarbeiten und an die Dritten übermitteln, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist.“

18. In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „zusätzlich eine“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

19. § 26 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis“ durch die Worte „auf Zeit oder in einem unbefristeten oder befristeten Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „W 3“ die Angabe „oder W 2“ eingefügt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 **wird** \_\_\_\_\_ die Angabe „§ 42 a“ durch die Angabe „§ 42 f“ ersetzt.
- b) Absatz 8 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. bei beabsichtigter Aufnahme eines weiterbildenden Masterstudiengangs **eine qualifizierte** berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr“.

15. Dem § 19 Abs. 6 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>**Die** oder **der** Studierende **hat** körperliche Gegenstände, **mit denen sie oder er** geldwerte **Vorteile erlangen kann, insbesondere das** Semesterticket und **den** Studierendenausweis, herauszugeben.“

16. *unverändert*

17. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 9 **werden** die Angabe „§ 54“ durch die Angabe „§ 215“ **und die Worte „in Verbindung mit der“ durch die Worte „und die“** ersetzt.
- b) Es wird der folgende Satz 10 angefügt:
- „<sup>10</sup>Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten des in den Forschungsvorhaben nach Satz 1 tätigen Personals, **die sich** auf Personalkosten **beziehen**, verarbeiten \_\_\_\_\_, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist.“

18. *unverändert*

19. § 26 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) In Nummer 3 Halbsatz 1 wird **nach den Worten „auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe“** die Angabe „W 2 oder“ eingefügt.

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

## Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- |  |  |
|--|--|
| <p>c) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „oder“ gestrichen.</p> <p>d) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.</p> <p>e) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:</p> <p>„6. bei Vorliegen eines zwischen dem Fachministerium und der Hochschule abgestimmten Qualitätssicherungskonzepts für die Besetzung einer mit der Besoldungsgruppe W3 bewerteten Professur eine aufgrund ihrer bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen in herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeit gewonnen werden soll, an der die Hochschule zur Stärkung ihrer Qualität oder ihres Profils ein besonderes Interesse hat.“</p> <p>20. In § 27 Abs. 3 Satz 6 und Abs. 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.</p> <p>21. In § 28 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Berufung“ die Worte „oder wenn im Anschluss eine Berufung nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 vorgesehen ist“ eingefügt.</p> <p>22. § 30 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:</p> <p>„<sup>4</sup>Bei einer im Rahmen des Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 16. Juni 2016 (BAnz AT 27.10.2016 B8) geförderten Juniorprofessur kann das Dienstverhältnis auf Antrag um ein weiteres Jahr nach Ablauf der Verlängerung nach Satz 2 verlängert werden, wenn eine Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis nicht erfolgt.“</p> | <p>c) <i>unverändert</i></p> <p>d) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und <b>es wird</b> das Wort „oder“ <b>angefügt</b>.</p> <p>e) <i>unverändert</i></p> <p>20. <i>unverändert</i></p> <p>21. <i>unverändert</i></p> <p>22. § 30 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:</p> <p>„<sup>4</sup>Bei einer Juniorprofessur, <b>die</b> im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß <b>Artikel 91 b Abs. 1 des Grundgesetzes über ein Programm</b>_ zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 16. Juni 2016 (BAnz AT 27.10.2016 B8) gefördert__ <b>wird</b>, kann das Dienstverhältnis nach Ablauf der Verlängerung nach Satz 2 <b>von der Präsidentin oder dem Präsidenten ohne erneute Lehrevaluation und auswärtige Begutachtung</b> auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn nicht eine Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis erfolgt.“</p> |
|--|--|

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

## Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt geändert:

Die Angabe „und 3“ wird durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.

- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Verlängerungen nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) bleiben hierbei außer Betracht; § 2 Abs. 3 Satz 1 WissZeitVG gilt entsprechend.“

23. § 31 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Angestellten“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
- b) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „die Dauer der Mittelbewilligung“ durch die Worte „der bewilligte Projektzeitraum“ ersetzt.

- bb) *unverändert*

- cc) *unverändert*

- b) Absatz 5 **erhält folgende Fassung:**

„(5) <sup>1</sup>Zwischen der letzten Prüfungsleistung im Rahmen der Promotion oder der sonstigen Leistung, durch die eine besondere Befähigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 nachgewiesen wird, und der Bewerbung auf die Juniorprofessur sollen nicht mehr als vier Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre vergangen sein. <sup>2</sup>Der Zeitraum nach Satz 1 verlängert sich um Zeiten der Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren und Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen um bis zu zwei Jahre je Kind oder Pflegefall; insgesamt dürfen mehrere Verlängerungen die Dauer von vier Jahren nicht überschreiten.“

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

23. § 31 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „**bei der Bemessung der Laufzeit der Arbeitsverträge** die Dauer der Mittelbewilligung **berücksichtigt werden**“ durch die Worte „**die Laufzeit des Arbeitsvertrages** dem bewilligten Projektzeitraum **entsprechen**“ ersetzt.

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

24. In § 33 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „Angestelltenverhältnissen“ durch das Wort „Arbeitsverhältnissen“ und das Wort „Angestellten“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
25. § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Hochschule kann wissenschaftlich oder durch Berufspraxis ausgewiesene Persönlichkeiten zu Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen, wenn sie nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Anforderungen entsprechen, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden. <sup>2</sup>Diese sollen regelmäßig Lehrveranstaltungen anbieten und können an Prüfungen und an der Forschung beteiligt werden. <sup>3</sup>Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule und sind berechtigt, den Titel ‚Professorin‘ oder ‚Professor‘ zu führen. <sup>4</sup>Die Bestellung und deren Widerruf regelt eine Ordnung.“

26. § 35 a erhält folgende Fassung:

## „§ 35 a

## Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

<sup>1</sup>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Satz 2 erfüllen und die nach Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses nicht als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt werden, sind als außerplanmäßige Professorinnen und Professoren berechtigt, den Titel ‚Professorin‘ oder ‚Professor‘ zu führen, solange sie Aufgaben in der Lehre wahrnehmen. <sup>2</sup>Anderen Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, kann als außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren der Titel ‚Professorin‘ oder ‚Professor‘ für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre verliehen werden, wenn sie eine mehrjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit nachweisen. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Habilitationsordnung.“

27. In § 36 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „wissenschaftlichen“ die Worte „und künstlerischen“ eingefügt.

## Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

24. *unverändert*

25. § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Hochschule kann **durch** wissenschaftliche oder **künstlerische Leistungen** oder durch Berufspraxis ausgewiesene Persönlichkeiten zu Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen, wenn sie **aufgrund dieser** \_\_\_\_\_ Leistungen **oder ihrer Berufspraxis** den Anforderungen entsprechen, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden. <sup>2</sup>**Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren** sollen regelmäßig Lehrveranstaltungen anbieten und können an Prüfungen und an der Forschung beteiligt werden. <sup>3</sup>Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule und sind berechtigt, den Titel ‚Professorin‘ oder ‚Professor‘ zu führen. <sup>4</sup>Die Bestellung und deren Widerruf regelt eine Ordnung.“

26. § 35 a erhält folgende Fassung:

## „§ 35 a

## Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

<sup>1</sup>**Werden** Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses \_\_\_\_\_ nicht als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt und **lagen nach Ablauf der Beschäftigungsdauer nach § 30 Abs. 4 Satz 1** die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Satz 2 **für eine Verlängerung ihres Dienstverhältnisses vor, so** sind **sie** als außerplanmäßige Professorinnen und Professoren berechtigt, den Titel ‚Professorin‘ oder ‚Professor‘ zu führen, solange sie Aufgaben in der Lehre wahrnehmen. <sup>2</sup>Anderen Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, kann als außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren der Titel ‚Professorin‘ oder ‚Professor‘ für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre verliehen werden, wenn sie eine mehrjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit nachweisen. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Habilitationsordnung.“

27. *unverändert*



## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

## Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

28. § 36 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Hochschulen oder Forschungseinrichtungen“ durch die Worte „Hochschulen, Forschungs- oder Bildungseinrichtungen“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Das Nähere ist durch eine Verwaltungsvereinbarung zu regeln, die der mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossenen Zustimmung des Präsidiums und des Senats sowie des Hochschulrats oder des Stiftungsrats der beteiligten niedersächsischen Hochschule und der Zustimmung des Fachministeriums bedarf.“

29. § 37 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Grundordnung kann weitere haupt- oder nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vorsehen.“

- b) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
- c) Die bisherigen Sätze 5 bis 9 werden Sätze 3 bis 7.

30. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 8 wird jeweils das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende Absatz 9 angefügt.

„(9) <sup>1</sup>Ist absehbar, dass das Amt mehr als sechs Monate unbesetzt sein wird, kann bei Hochschulen in staatlicher Trägerschaft das Fachministerium, bei Hochschulen in der Trägerschaft einer Stiftung der Stiftungsrat zur Vermeidung einer Handlungsunfähigkeit des Präsidiums auf Vorschlag des Senats bis zur Ernennung oder Bestellung einer Präsidentin oder eines Präsidenten eine geeignete Beauftragte oder einen geeigneten Beauftragten bestellen, die oder der die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten wahrnimmt. <sup>2</sup>Die Bestellung kann in einem befristeten Arbeitsverhältnis erfolgen. <sup>3</sup>§ 39 Abs. 2 Satz 6 Halbsatz 2 ist nicht anwendbar. <sup>4</sup>Das Nähere zum Verfahren kann

28. *unverändert*

29. § 37 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Grundordnung kann vorsehen, **dass dem Präsidium** weitere haupt- oder nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten **angehören**.“

- b) Die Sätze 3 **bis 5** werden gestrichen.
- c) Die bisherigen Sätze **6** bis 9 werden Sätze 3 bis **6**.

30. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Es wird der folgende Absatz 9 angefügt.

„(9) <sup>1</sup>Ist absehbar, dass das Amt mehr als sechs Monate unbesetzt sein wird, **so** kann bei Hochschulen in staatlicher Trägerschaft das Fachministerium, bei Hochschulen in der Trägerschaft einer Stiftung der Stiftungsrat, zur Vermeidung einer Handlungsunfähigkeit des Präsidiums auf Vorschlag des Senats bis zur Ernennung oder Bestellung einer Präsidentin oder eines Präsidenten eine geeignete Beauftragte oder einen geeigneten Beauftragten bestellen, die oder der die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten wahrnimmt. <sup>2</sup>Die Bestellung kann in einem befristeten Arbeitsverhältnis erfolgen. <sup>3</sup>**Wird nach Satz 1 eine Beauftragte oder ein Beauftragter bestellt, so**

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

## Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

die Grundordnung regeln. <sup>5</sup>Für eine vorzeitige Entlassung gilt § 40 entsprechend. <sup>6</sup>Die §§ 51 und 62 bleiben unberührt.“

**führen die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten ihr Amt bis zur Ernennung oder Bestellung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten fort.** <sup>4</sup>Das Nähere zum Verfahren kann die Grundordnung regeln. <sup>5</sup>Für eine vorzeitige Entlassung **der oder des Beauftragten** gilt § 40 entsprechend. <sup>6</sup>Die §§ 51 und 62 bleiben unberührt.“

31. § 39 wird wie folgt geändert:

31. *unverändert*

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) § 38 Abs. 2 und 4 bis 8 gilt mit Ausnahme von Abs. 6 Satz 2 für hauptberufliche Vizepräsidentinnen oder hauptberufliche Vizepräsidenten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Empfehlung der Findungskommission nach § 38 Abs. 2 Satz 2 im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erfolgen hat.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

32. Dem § 41 Abs. 4 wird der folgende Satz 7 angefügt:

32. *unverändert*

„<sup>7</sup>Die Grundordnung kann vorsehen, dass dem Senat weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören.“

33. § 46 erhält folgende Fassung:

33. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46  
Exzellenzklausel; Erprobungsklausel

„§ 46  
Exzellenzklausel; Erprobungsklausel

(1)<sup>1</sup>Zur Erprobung neuer Modelle der Leitung, Steuerung und Organisation kann der Senat einer Hochschule, die im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen (Exzellenzinitiative) oder im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Artikel 91 b Abs. 1 des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten (Exzellenzstrategie) gefördert wird, auf Vorschlag des Präsidiums im Einvernehmen mit dem Hochschulrat oder dem Stiftungsrat in der Grundordnung Abweichungen von den §§ 6, 26, 30, 36 bis 45 und 52 festlegen, um die Realisierung der geförderten Maßnahmen sicherzustellen. <sup>2</sup>Für Änderungen von aufgrund dieser Vorschrift abweichend festgelegten Regelungen der Grundordnung ist das Einvernehmen des Hochschulrats oder des Stiftungsrats erforderlich und

(1) <sup>1</sup>Zur Erprobung neuer Modelle der Leitung, Steuerung und Organisation kann der Senat einer Hochschule, die \_\_\_\_\_ im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Artikel 91 b Abs. 1 des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten (Exzellenzstrategie) gefördert wird, auf Vorschlag des Präsidiums im Einvernehmen mit dem Hochschulrat oder dem Stiftungsrat in der Grundordnung Abweichungen von den §§ 6, 26, 30, 36 bis 45 und 52 festlegen, um die Realisierung der geförderten Maßnahmen sicherzustellen. <sup>2</sup>**Vor einer Änderung\_\_ oder Aufhebung von Vorschriften** der Grundordnung, **die nach Satz 1 erlassen worden sind, ist ein Vorschlag des Präsidiums nicht erforderlich; dem Präsidium ist jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.** <sup>3</sup>**Der Erlass, die Änderung und**

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

dem Präsidium die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen. <sup>3</sup>Änderungen der Grundordnung aufgrund dieser Vorschrift bedürfen der Genehmigung durch das Fachministerium. <sup>4</sup>Die Hochschulen nach Satz 1 können in geeigneten Studiengängen in Abweichung von § 6 mit dem Fachministerium Vereinbarungen über Modellversuche zu Exzellenzstudiengängen treffen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Sätze 1 bis 3 gilt für die Hochschulen zur Unterstützung der Profilbildung, zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, zur Beschleunigung und Verbesserung von Entscheidungsprozessen sowie zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit für eine Erprobungsdauer von bis zu fünf Jahren entsprechend. <sup>2</sup>Für Verlängerungen der Erprobungsdauer ist das Einvernehmen des Hochschulrats oder des Stiftungsrats erforderlich und dem Präsidium die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.“

## 34. § 48 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„<sup>5</sup>Nach einer mehrfach befristeten Übertragung kann die Übertragung unbefristet mit der Möglichkeit des Widerrufs erfolgen.“

- b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Satz 4“ wird durch die Angabe „den Sätzen 4 und 5“ ersetzt.

- c) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 7 und 8.

## 35. § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

## Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

**die Aufhebung von Vorschriften** der Grundordnung **nach den Sätzen 1 und 2** bedürfen der Genehmigung durch das Fachministerium. <sup>4</sup>Die Hochschulen nach Satz 1 können in geeigneten Studiengängen in Abweichung von § 6 mit dem Fachministerium Vereinbarungen über Modellversuche zu Exzellenzstudiengängen treffen.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulen **können Abweichungen nach Absatz 1 Satz 1** für die \_\_\_\_ Dauer von bis zu fünf Jahren **auch festlegen, um zu erproben, ob die Abweichungen die** Profilbildung unterstützen, **die** Wirtschaftlichkeit **oder** Wettbewerbsfähigkeit erhöhen **oder** Entscheidungsprozesse \_ beschleunigen und verbessern; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. <sup>2</sup>**Der Senat kann im** Einvernehmen mit dem Hochschulrat oder dem Stiftungsrat **die Geltung der nach Satz 1 festgelegten Abweichungen um jeweils bis zu fünf weitere Jahre verlängern;** dem Präsidium **ist zuvor Gelegenheit zur** Stellungnahme **zu geben.** <sup>3</sup>Verlängerungen **nach Satz 2** bedürfen der Genehmigung durch das Fachministerium. <sup>4</sup>**Die Hochschulen sind verpflichtet, Erprobungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dokumentieren und auszuwerten sowie dem Fachministerium vor Ablauf des Erprobungs- und des jeweiligen Verlängerungszeitraums darüber zu berichten.“**

## 34. § 48 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„<sup>5</sup>**Sind die Befugnisse mindestens zweimal befristet\_\_ übertragen worden, so** kann eine **weitere** Übertragung unbefristet **unter dem Vorbehalt** des Widerrufs erfolgen.“

- b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und wie folgt geändert:

**Nach der** Angabe „Satz 4“ wird \_\_\_\_ die Angabe „**oder 5“ eingefügt.**

- c) *unverändert*

35. In § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 **werden nach dem Wort „Verfügung“ ein Semikolon und die Worte „abweichend von Halbsatz 1 kann** im Einvernehmen mit dem Fachministerium und dem Finanzministerium **eine Verwahrung als Rücklage** bis zu einer **Dauer** von zehn Jahren **erfolgen**, soweit die Rücklage zur

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

## Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- Verwendung für konkrete Bauvorhaben vorgesehen ist“ eingefügt.
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „<sup>2</sup>Abweichend gilt im Einvernehmen mit dem Fachministerium und dem Finanzministerium eine Frist von bis zu zehn Jahren, soweit die Rücklage zur Verwendung für konkrete Bauvorhaben vorgesehen ist.“
36. § 54 a wird gestrichen.
37. § 55 a Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Die Pauschale wird bis zum 30. September gezahlt.“
38. § 56 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 6 erhält folgende Fassung:
- „<sup>6</sup>Bei der Gewährung der Finanzhilfe ist festzulegen, dass diese von der Stiftung zur Deckung der Kosten des dauerhaft bei ihr beschäftigten Personals nur unter Beachtung der im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungsrahmen sowie der Zielvereinbarungen verwendet werden darf.“
- b) Satz 8 erhält folgende Fassung:
- „<sup>8</sup>Die Ermächtigungsrahmen nach Satz 6 werden bei tarifvertraglichen oder gesetzlichen Änderungen, die sich auf die Höhe der Kosten des betreffenden Personals auswirken, entsprechend angepasst.“
39. In § 57 Abs. 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 54“ durch die Angabe „§ 215“ ersetzt.
40. § 60 a wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
- „<sup>3</sup>Für die Ernennung oder Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Präsidiums der Hochschule gilt § 38 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Stiftungsausschuss Universität an die Stelle des Stiftungsrats tritt.
- a) **wird (hier) gestrichen (jetzt im einleitenden Änderungsbefehl enthalten)**
- b) **wird (hier) gestrichen (jetzt im einleitenden Änderungsbefehl enthalten)**
36. *unverändert*
37. § 55 a Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Die Pauschale **ist** bis zum 30. September **zu entrichten.**“
38. *unverändert*
39. *unverändert*
40. § 60 a wird wie folgt geändert:
- a) \_\_\_\_ Absatz 1 **erhält folgende Fassung:**
- „(1) <sup>1</sup>**An der Stiftung Universität Göttingen** tritt der Stiftungsausschuss Universität **bei der** Ernennung oder Bestellung der Mitglieder des Präsidiums der Hochschule **nach** § 38 Abs. 2 **sowie in den Fällen des** § 38 Abs. 9 an

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

## Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

<sup>4</sup>§ 38 Abs. 9 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Stiftungsausschuss Universität an die Stelle des Stiftungsrats tritt.“

die Stelle des Stiftungsrats. <sup>2</sup>**Im Übrigen nimmt der Stiftungsausschuss Universität in Angelegenheiten, die nicht die Universitätsmedizin betreffen, die Aufgaben des Stiftungsrats wahr; § 60 gilt entsprechend.**“

b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „bestellt“ das Wort „werden“ eingefügt.

b) *unverändert*

41. In § 63 b Satz 7 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.

41. *unverändert*

42. Dem § 63 c Abs. 1 wird der folgende Satz 6 angefügt:  
„<sup>6</sup>§ 38 Abs. 9 gilt entsprechend.“

42. *unverändert*

43. Dem § 63 d Abs. 1 wird der folgende Satz 6 angefügt:  
„<sup>6</sup>§ 38 Abs. 9 gilt entsprechend.“

43. *unverändert*

44. In § 63 e Abs. 2 Nr. 13 wird das Wort „Angestelltenverträgen“ durch das Wort „Arbeitsverträgen“ ersetzt.

44. *unverändert*

45. § 63 h Abs. 6 wird wie folgt geändert:

45. *unverändert*

a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „gegenüber“ das Wort „angestellten“ durch die Worte „im Arbeitsverhältnis beschäftigten“ und die Worte „auf Zeit angestellten“ durch die Worte „in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigten“ ersetzt.

b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „an“ das Wort „angestellte“ durch die Worte „im Arbeitsverhältnis beschäftigte“ und die Worte „auf Zeit angestellten“ durch die Worte „in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigten“ ersetzt.

46. § 63 i Abs. 2 wird wie folgt geändert:

46. § 63 i Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Das Fachministerium kann einem Krankenhaus, mit dessen Träger eine Vereinbarung nach Absatz 1 geschlossen ist, mit Zustimmung der Universität Oldenburg das widerrufliche Recht verleihen, die Bezeichnung ‚Universitätsklinikum‘ zu führen, wenn das Krankenhaus in enger Zusammenarbeit mit der Universität Oldenburg die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre in einer einem Universitätsklinikum vergleichbaren Weise gewährleistet.“

„<sup>2</sup>Das Fachministerium kann ein\_\_ Krankenhaus, mit dessen Träger eine Vereinbarung nach Absatz 1 geschlossen ist, mit Zustimmung der Universität Oldenburg **unter dem Vorbehalt des Widerrufs ermächtigen**, die Bezeichnung ‚Universitätsklinikum‘ zu führen, wenn das Krankenhaus in enger Zusammenarbeit mit der Universität Oldenburg die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre in einer einem Universitätsklinikum vergleichbaren Weise gewährleistet.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

47. Die §§ 64 und 64 a erhalten folgende Fassung:

„§ 64  
Staatliche Anerkennung nichtstaatlicher  
Hochschulen

(1) Eine Bildungseinrichtung, die nicht in staatlicher Verantwortung steht, bedarf der staatlichen Anerkennung als Hochschule durch das Fachministerium, um eine entsprechende Bezeichnung führen, Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade oder vergleichbare Bezeichnungen verleihen zu können.

(2) <sup>1</sup>Träger der nichtstaatlichen Hochschulen ist, wem das Handeln der Hochschule rechtlich zuzurechnen ist. <sup>2</sup>Betreiber sind die den Träger einer nichtstaatlichen Hochschule maßgeblich prägenden natürlichen oder juristischen Personen.

(3) Die staatliche Anerkennung kann auf Antrag erfolgen, wenn

1. die Bildungseinrichtung Lehre, Studium und Forschung oder Kunstausübung auf Hochschulniveau gewährleistet; dazu gehört insbesondere, dass
  - a) nur solche Personen zum Studium zugelassen werden, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende Hochschule in staatlicher Verantwortung erfüllen,
  - b) nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschäftigt werden, die die Einstellungsbedingungen des § 25 erfüllen und die in einem transparenten, wissenschaftlichen Standard entsprechenden Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgewählt worden sind,

47. Die §§ 64 und 64 a erhalten folgende Fassung:

„§ 64  
Staatliche Anerkennung nichtstaatlicher  
Hochschulen

(1) <sup>1</sup>Eine Bildungseinrichtung, die nicht in staatlicher Verantwortung steht, bedarf der staatlichen Anerkennung als Hochschule durch das Fachministerium, um \_\_\_\_\_ Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade oder vergleichbare \_\_\_\_\_ **Abschlüsse** verleihen zu können. <sup>2</sup>**Die Hochschule wird als Universität, als gleichgestellte Hochschule oder als Fachhochschule anerkannt.** <sup>3</sup>**Sie darf die Bezeichnung ‚Hochschule‘ und entsprechend ihrer Anerkennung zudem die Bezeichnung ‚Universität‘ oder ‚Fachhochschule‘ führen; eine als Fachhochschule anerkannte Hochschule darf auch die Bezeichnung ‚Hochschule für angewandte Wissenschaften‘ führen.**

(2) <sup>1</sup>Träger der **als \_\_\_\_\_ Hochschule anerkannten Bildungseinrichtung** ist, wem das Handeln der Hochschule rechtlich zuzurechnen ist. <sup>2</sup>Betreiber sind die den Träger **der \_\_\_\_\_ Hochschule** maßgeblich prägenden natürlichen oder juristischen Personen.

(3) Die staatliche Anerkennung kann auf Antrag erfolgen, wenn

1. die Bildungseinrichtung Lehre, Studium und Forschung oder **künstlerische Betätigung** auf Hochschulniveau gewährleistet; dazu gehört insbesondere, dass
  - a) nur solche Personen zum Studium zugelassen werden, die **über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 18 verfügen**,
  - b) **an der Hochschule** nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschäftigt werden, die die Einstellungsbedingungen des § 25 **oder des § 30** erfüllen und die in einem transparenten, wissenschaftlichen Standard**s** entsprechenden Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgewählt worden sind,

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

## Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- |  |   |
|--|---|
| <p>c) eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens angeboten wird oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist, es sei denn, dass innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird, und</p> <p>d) nur Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten werden, deren Qualität durch eine Akkreditierung einer vom Fachministerium bestimmten Stelle nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften nachgewiesen wird,</p>  | <p>c) <b>mindestens zwei</b> nebeneinander bestehende_ oder aufeinander folgende_ Studiengänge_____ allein oder im Verbund mit anderen <b>Bildungseinrichtungen</b> angeboten <b>werden</b> oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen <b>sind</b>, es sei denn, dass innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung _____ von <b>mindestens zwei</b> Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird, und</p> <p>d) <b>als Studiengänge</b> nur Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten werden <b>und dass</b> deren Qualität durch eine Akkreditierung <b>auf Grundlage eines Akkreditierungsberichts</b> einer vom Fachministerium bestimmten <b>Agentur</b> nachgewiesen wird, <b>wobei die Akkreditierung im Übrigen</b> nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der auf seiner Grundlage erlassenen <b>Verordnungen erfolgt</b>,</p> |
| <p>2. die Bildungseinrichtung zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit sicherstellt, dass</p> <p>a) Betreiber, Träger und Hochschule unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche einen gegenseitigen Interessenausgleich verbindlich absichern; dabei sind die Rechte der bekenntnisgebundenen Träger zu berücksichtigen,</p> <p>b) akademische Funktionsträger der Hochschule nicht zugleich Funktionen beim Betreiber wahrnehmen,</p> <p>c) die Kompetenzzuweisungen an die Organe der Hochschule transparent und eindeutig geregelt sind,</p> <p>d) die Hochschullehrer eigenverantwortlich Lehre, Forschung und Kunstausbübung durchführen können,</p> <p>e) eine akademische Selbstverwaltung besteht, in der Lehre und Forschung sowie - bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule - die Künste unter angemessener Berücksichtigung</p> | <p>2. <b>zum Schutz</b> der Wissenschaftsfreiheit <b>sichergestellt ist</b>, dass</p> <p>a) <b>die</b> Betreiber, <b>der</b> Träger und <b>die</b> Hochschule unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche einen gegenseitigen Interessenausgleich verbindlich absichern; dabei sind die Rechte der bekenntnisgebundenen Träger zu berücksichtigen,</p> <p>b) akademische <b>Funktionsträgerinnen und</b> Funktionsträger der Hochschule nicht zugleich <b>Betreiber sind oder</b> Funktionen bei <b>den</b> Betreibern wahrnehmen,</p> <p>c) <i>unverändert</i></p> <p>d) die <b>rechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und</b> Hochschullehrer <b>gesichert ist und sie</b> eigenverantwortlich <b>lehren, forschen und künstlerisch tätig sein</b> ____ können,</p> <p>e) eine akademische Selbstverwaltung besteht, in der Lehre und Forschung <b>oder</b> _____ <b>künstlerische Betätigung</b> unter angemessener Berücksichtigung</p>   |

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

## Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- sener Berücksichtigung der Beteiligten eigenverantwortlich organisiert und geregelt werden,
- f) die rechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesichert ist,
- g) die Hochschulgremien im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung in der Lage sind, ohne Mitwirkung von Funktionsträgern der Betreiber oder des Betreibers zu beraten und zu beschließen und
- h) die Inhaber akademischer Leitungsämter in angemessenen Zeiträumen neu benannt werden,
3. die Bildungseinrichtung die personelle, sächliche und finanzielle Mindestausstattung sicherstellt, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 erforderlich ist; dazu gehört insbesondere, dass sie
- a) sicherstellt, dass ihre Lehrangebote von einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil, in Fachhochschulen zu einem überwiegenden Anteil, von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die mit einem mindestens hälftigen Anteil ihrer Arbeitskraft an der Hochschule beschäftigt sind, sowie von einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil von nichtprofessoralem Lehrpersonal, das mit mindestens der Hälfte der tarifvertraglich geregelten regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist, erbracht werden,
- b) über eine Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verfügt, die eine angemessene Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ermöglicht,
- c) von ihrer Größe und Ausstattung her wissenschaftlichen und - bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule - künstlerischen Diskurs ermöglicht und
- der Beteiligten eigenverantwortlich organisiert und geregelt werden,
- f) **wird (hier) gestrichen (jetzt in Buchst. d enthalten)**
- g) die **Organe und sonstigen Gremien der Hochschule** im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung \_\_\_\_\_ ohne **die** Mitwirkung von **Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern** der Betreiber \_\_\_\_\_ beraten und \_\_\_\_\_ beschließen **können** und
- h) die **Inhaberinnen und** Inhaber akademischer Leitungsämter in angemessenen Zeiträumen neu benannt werden,
3. \_\_\_\_\_ die personelle, sächliche und finanzielle Mindestausstattung **der** Bildungseinrichtung **sichergestellt ist**, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 erforderlich ist; dazu gehört insbesondere, dass \_\_\_\_\_
- a) \_\_\_\_\_ Lehrangebote **der Hochschule zu** einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil, in Fachhochschulen zu einem überwiegenden Anteil, von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die mit einem mindestens hälftigen Anteil ihrer Arbeitskraft an der Hochschule beschäftigt sind, **und, sofern Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer nicht tätig werden**, von \_\_\_\_\_ Lehrpersonal erbracht werden, **das zu** einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil mit mindestens der Hälfte der tarifvertraglich geregelten regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist,
- b) **die Hochschule** über eine Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verfügt, die eine angemessene Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ermöglicht,
- c) **die Hochschule durch** ihre\_ Größe, ihre\_ strukturellen Rahmenbedingungen und ihre\_ Mindestausstattung \_\_\_\_\_ eine \_\_\_\_\_ auf Dauer angelegte Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs ermöglicht, Forschung **oder**



Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- d) nach ihren strukturellen Rahmenbedingungen und ihrer Mindestausstattung eine der Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 angemessene und auf Dauer angelegte Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs sowie von Forschung, Kunstausübung und Verwaltung ermöglicht; dazu gehört insbesondere der ausreichende Zugang zu fachbezogenen Medien,
4. die Bildungseinrichtung Vorkehrungen nachweist, mit denen sichergestellt wird, dass den aufgenommenen Studierenden eine geordnete Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden kann.

(4) Die Einrichtung neuer Studiengänge und die wesentliche Änderung bestehender Studiengänge bedürfen der Genehmigung des Fachministeriums.

(5) Das Promotionsrecht kann einer nichtstaatlichen Universität auf Antrag verliehen werden, wenn

**künstlerische Betätigung einschließlich des wissenschaftlichen und künstlerischen Diskurses sowie eine ordnungsgemäße Verwaltung gewährleistet; dies erfordert insbesondere einen ausreichenden Zugang zu fachbezogenen Medien,**

- d) **wird (hier) gestrichen (jetzt in Buchst. c)**

4. *unverändert*

(4) <sup>1</sup>Die Einrichtung neuer Studiengänge und \_\_\_\_\_ wesentliche Änderungen **am Akkreditierungsgegenstand eines Studiengangs, die nicht von dessen bestehender Akkreditierung umfasst sind,** bedürfen der Genehmigung des Fachministeriums **und einer Akkreditierung auf Grundlage eines Akkreditierungsberichts einer vom Fachministerium bestimmten Agentur; die Akkreditierung erfolgt im Übrigen nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen.** <sup>2</sup>Die Genehmigung nach Satz 1 kann erteilt werden, wenn

1. eine Akkreditierung nach Satz 1 erfolgt ist und
2. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nrn. 3 und 4 auch nach der Einrichtung des neuen Studiengangs oder nach wesentlichen Änderungen eines Studiengangs vorliegen.

(5) Das **Recht zur Promotion** kann einer nichtstaatlichen Universität **oder einer gleichgestellten Hochschule durch das Fachministerium** auf Antrag **für Fächer** verliehen werden, **in denen sie Masterstudiengänge anbietet,** wenn

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

## Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

1. die Voraussetzungen des § 9 erfüllt sind und die Universität über ein geregeltes, transparentes Promotionsverfahren verfügt,
2. die Universität auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein erkennbares wissenschaftliches Profil entwickelt hat, das an andere Universitäten anschlussfähig ist und
3. die an der Universität erbrachten Forschungsleistungen der Professorinnen und Professoren sowie die Forschungsbasierung der Studiengänge den für promotionsberechtigte staatliche Universitäten geltenden Maßstäben entsprechen.

(6) Das Habilitationsrecht kann einer nichtstaatlichen Universität auf Antrag verliehen werden, wenn die Voraussetzungen des § 64 Abs. 5 entsprechend in der Weise vorliegen, dass ihr Vorliegen sicherstellt, dass mit der Habilitation die wissenschaftliche und pädagogische Eignung zu einer Professorin oder einem Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten förmlich festgestellt werden kann.

## § 64 a

## Akkreditierungsverfahren bei nichtstaatlichen Hochschulen

(1) <sup>1</sup>Das Fachministerium holt vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung eine gutachterliche Stellungnahme einer für die Akkreditierung geeigneten Einrichtung (Akkreditierungseinrichtung) ein, in der das eingereichte Konzept für die geplante nichtstaatliche Hochschule anhand der in § 64 Abs. 3 genannten Kriterien bewertet wird (Konzeptprüfung). <sup>2</sup>Ferner kann das Fachministerium in regelmäßigen Abständen eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung einholen, mit der das Vorliegen der in § 64 Abs. 3 genannten Kriterien bei staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen überprüft wird (institutionelle Akkreditierung, Reakkreditierung). <sup>3</sup>Dies gilt auch bei unbefristet staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen. <sup>4</sup>Schließlich kann das Fachministerium vor Verleihung des Promotionsrechts und Habilitationsrechts an eine nichtstaatliche Universität eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung zur Überprüfung der in § 64 Abs. 5 genannten Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts (Promotionsrechtsverfahren) und der in § 64 Abs. 6

1. **die Hochschule ein den Anforderungen des § 9 entsprechendes Promotionsverfahren gewährleistet,**
2. die **Hochschule** auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein erkennbares wissenschaftliches Profil entwickelt hat, das an andere **Hochschulen** anschlussfähig ist, und
3. die an der **Hochschule** erbrachten Forschungsleistungen der Professorinnen und Professoren den für promotionsberechtigte staatliche **Hochschulen** geltenden Maßstäben entsprechen **und die Studiengänge entsprechend den für promotionsberechtigte staatliche Hochschulen geltenden Maßstäben forschungsbasiert sind.**

(6) Das Habilitationsrecht kann einer nichtstaatlichen Universität **oder einer gleichgestellten Hochschule** auf Antrag **durch das Fachministerium** verliehen werden, wenn **sie neben** den Voraussetzungen des        Absatzes 5        sicherstellt, dass mit der Habilitation die wissenschaftliche und pädagogische Eignung zu einer Professorin oder einem Professor in einem bestimmten Fachgebiet        förmlich festgestellt werden kann.

## § 64 a

**Anerkennungsverfahren und Akkreditierungen bei nichtstaatlichen Hochschulen**

(1) <sup>1</sup>Das Fachministerium holt vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung eine gutachterliche Stellungnahme einer für die Akkreditierung geeigneten Einrichtung (Akkreditierungseinrichtung) ein, in der das eingereichte Konzept für die geplante nichtstaatliche Hochschule anhand der in § 64 Abs. 3 genannten Kriterien bewertet wird (Konzeptprüfung). <sup>2 bis 5</sup>        (**Sätze 2 und 3 jetzt in Absatz 6 - neu - ; Satz 4 jetzt in Absatz 5 - neu -**)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

genannten Kriterien für die Verleihung des Habilitationsrechts einholen. <sup>5</sup>Für die vorstehend genannten Verfahren gelten die Absätze 2 bis 4.

(2) <sup>1</sup>Die gutachterliche Stellungnahme nach Absatz 1 wird von dem Fachministerium im Benehmen mit dem Träger der Bildungseinrichtung bei einer Akkreditierungseinrichtung eingeholt. <sup>2</sup>Der Träger der Bildungseinrichtung wirkt bei dem Verfahren der Akkreditierungseinrichtung zur Erstellung der gutachterlichen Stellungnahme mit. <sup>3</sup>Die Akkreditierungseinrichtung setzt eine Gutachterkommission ein. <sup>4</sup>Diese muss mehrheitlich mit externen, unabhängigen, fachlich einschlägig qualifizierten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern besetzt sein, darunter mindestens ein professorales Mitglied einer nichtstaatlichen Hochschule, sowie mit einem studentischen Mitglied. <sup>5</sup>Die Bildungseinrichtung, ihr Träger, ihr Betreiber sowie das Land, welches das Gutachten einholt, erhalten Gelegenheit, vor der abschließenden Entscheidung über die Akkreditierung zu dem Gutachten Stellung zu nehmen. <sup>6</sup>Für Streitfälle richtet die Akkreditierungseinrichtung dazu eine interne Beschwerdestelle ein, die mit drei externen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern besetzt ist, und regelt das Verfahren einschließlich der einzuhaltenden Fristen. <sup>7</sup>Die abschließende Entscheidung über die gutachterliche Stellungnahme setzt die Zustimmung zumindest eines mehrheitlich mit externen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern besetzten Gremiums der Akkreditierungseinrichtung voraus. <sup>8</sup>In den Fällen des Absatzes 1 Sätze 2 und 4 ist der wesentliche Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme zu veröffentlichen.

(3) <sup>1</sup>Mit der Konzeptprüfung nach Absatz 1 Satz 1, der institutionellen Akkreditierung oder Reakkreditierung nach Absatz 1 Satz 2 oder der gutachterlichen Stellungnahme im Rahmen des Promotions- oder Habilitationsverfahrens nach Absatz 1 Satz 4 berichtet die Akkreditierungseinrichtung dem Land, welches das Gutachten einholt, ob die Bildungseinrichtung im Wesentlichen den Voraussetzungen des

(2) <sup>0/1</sup>**Eine Akkreditierungseinrichtung ist im Sinne des Absatzes 1 geeignet, wenn sie gewährleistet, dass**

1. **für die Konzeptprüfung** eine Gutachterkommission eingesetzt **wird, die** mehrheitlich mit externen, unabhängigen, fachlich einschlägig qualifizierten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, darunter mindestens ein professorales Mitglied einer nichtstaatlichen Hochschule, sowie mit einem studentischen Mitglied besetzt **wird,**
2. **die Bildungseinrichtung, ihr Träger, ihre Betreiber sowie das Fachministerium, welches die gutachterliche Stellungnahme einholt, Gelegenheit erhalten, zu dem Entwurf des Gutachtens Stellung zu nehmen,**
3. **bei ihr** eine interne Beschwerdestelle für Streitfälle **bei der Durchführung der Konzeptprüfung besteht,** die mit drei externen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern besetzt ist und **für die sie** das Verfahren einschließlich der einzuhaltenden Fristen regelt, **und**
4. **sie** ein mehrheitlich mit externen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetztes Gremium **einsetzt, welches dem abschließenden Ergebnis der Konzeptprüfung zustimmen muss.**

<sup>1</sup>**Die Auswahl der geeigneten Akkreditierungseinrichtung erfolgt** im Benehmen mit dem Träger der Bildungseinrichtung, **deren staatliche Anerkennung beantragt ist.** <sup>2</sup>Der Träger der Bildungseinrichtung **ist verpflichtet, im Verfahren der Konzeptprüfung mitzuwirken.** <sup>3 bis 8</sup> \_\_\_\_\_ (Sätze 3 und 4 jetzt in Satz 0/1 Nr. 1; Satz 5 jetzt in Satz 0/1 Nr. 2; Satz 6 jetzt in Satz 0/1 Nr. 3; Satz 7 jetzt in Satz 0/1 Nr. 4; Satz 8 jetzt in Absatz 5 Satz 3 und in Absatz 6 Satz 2)

(3) <sup>1</sup>**In der gutachterlichen Stellungnahme ist als Ergebnis der Konzeptprüfung darzulegen** \_\_\_\_\_, ob die Bildungseinrichtung die Voraussetzungen des § 64 Abs. 3 \_\_\_\_\_ im Wesentlichen erfüllt. <sup>2</sup>Die Punkte, in denen die Bildungseinrichtung diese **Voraussetzungen** nicht oder nur eingeschränkt **erfüllt, sind** hinreichend bestimmt **zu be-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

§ 64 Abs. 3, 5 oder 6 entspricht. <sup>2</sup>Sie benennt hinreichend bestimmt die Punkte, in denen die Bildungseinrichtung diesen Anforderungen nicht oder nur eingeschränkt gerecht wird. <sup>3</sup>Sie kann das Ergebnis ihrer gutachterlichen Stellungnahme von der Behebung von Mängeln innerhalb angemessener Fristen abhängig machen. <sup>4</sup>Akkreditierungen und Reakkreditierungen werden in der Regel auf mindestens fünf Jahre befristet.

(4) <sup>1</sup>Die gutachterliche Stellungnahme erweitert durch die im Verfahren erbrachte sachverständige Bewertung die Erkenntnisgrundlagen des Fachministeriums. <sup>2</sup>Sie nimmt diese Entscheidung der Behörde weder ganz noch teilweise vorweg.“

nennen; dabei kann die Akkreditierungseinrichtung als Ergebnis der Konzeptprüfung auch feststellen, dass sie die Voraussetzungen nur dann als erfüllt ansieht, wenn festgestellte Mängel\_ innerhalb angemessener Fristen **behooben werden**. <sup>3</sup> und <sup>4</sup> \_\_\_\_\_ (Satz 3 jetzt in Satz 2 Halbsatz 2; Satz 4 jetzt in Absatz 6 Satz 2 enthalten)

(4) <sup>1</sup>Das Fachministerium **berücksichtigt bei der Entscheidung über die Anerkennung die in der gutachterlichen Stellungnahme dargelegte sachverständige Bewertung, die seine Erkenntnisgrundlagen erweitern soll**. <sup>2</sup>Es ist bei seiner Entscheidung **über die Anerkennung an das Ergebnis der Konzeptprüfung jedoch weder vollständig noch teilweise gebunden**.

(5) <sup>1</sup>\_\_\_\_\_ Das Fachministerium kann vor **der** Verleihung des Promotions- **oder** Habilitationsrechts an eine nichtstaatliche Universität eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung zur Überprüfung der in § 64 Abs. 5 genannten Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts (Promotionsrechtsverfahren) und der in § 64 Abs. 6 genannten Kriterien für die Verleihung des Habilitationsrechts (**Habilitationsrechtsverfahren**) einholen. <sup>2</sup>Die Absätze 1 bis 4 gelten für das **Promotionsrechts- und das Habilitationsrechtsverfahren entsprechend**. <sup>3</sup>Der wesentliche Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme ist **von der Akkreditierungseinrichtung** zu veröffentlichen.

(6) <sup>1</sup>**Nach der staatlichen Anerkennung einer nichtstaatlichen Hochschule\_ kann das Fachministerium gutachterliche Stellungnahmen einer Akkreditierungseinrichtung zu der Frage einholen, ob die in § 64 Abs. 3 genannten Voraussetzungen weiterhin vorliegen; dies gilt auch, wenn die staatliche Anerkennung unbefristet erteilt worden ist**. <sup>2</sup>Eine gutachterliche Stellungnahme kann in der Regel **erstmalig fünf Jahre nach der Anerkennungsentscheidung** (institutionelle Akkreditierung) und **danach in der Regel jeweils nach Ablauf von fünf weiteren Jahren** (Reakkreditierung) eingeholt werden. <sup>3</sup>Die Absätze 1 bis 3 und 5 Satz 3 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Die gutachterliche Stellungnahme und die darin dargelegte sachverständige Bewertung soll die Erkenntnisgrundlagen des Fachministeriums bei Entscheidungen über die Verlängerung oder Aufhebung der Anerkennung oder bei Entscheidungen im Rahmen der Aufsicht nach § 66 Abs. 2 erweitern. <sup>5</sup>Das Fachministerium ist bei seinen Entscheidungen an das Ergebnis der

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

**gutachterlichen Stellungnahmen jedoch weder vollständig noch teilweise gebunden.“**

48. Nach § 64 a werden die folgenden §§ 64 b und 64 c eingefügt:

## „§ 64 b

Niederlassungen von anerkannten Hochschulen aus EU- Mitgliedstaaten und anderen Bundesländern

<sup>1</sup>Niederlassungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten als staatlich anerkannt, soweit sie Hochschulqualifikationen ihres Herkunftsstaates vermitteln und die Qualität des Studienangebots nach den im Herkunftsstaat geltenden Regelungen gesichert ist. <sup>2</sup>Die Betriebsaufnahme der Niederlassung sowie die Ausweitung ihres Studienangebots sind dem Fachministerium jeweils sechs Monate im Voraus anzuzeigen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Niederlassungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen aus anderen Bundesländern.

## § 64 c

Vereinbarungen über die Durchführung von Hochschulausbildungen

<sup>1</sup>Einrichtungen, die keine Niederlassungen nach § 64 b sind, dürfen aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule Hochschulausbildungen nur durchführen, wenn

1. die ausländische Hochschule nach dem Recht des Herkunftsstaates staatlich oder staatlich anerkannt ist,
2. die Qualität des Studienangebots nach den im Herkunftsstaat der ausländischen Hochschule geltenden Regelungen gesichert ist und
3. das Studienangebot der die Hochschulausbildung durchführenden Einrichtung unter Mitwirkung einer inländischen Akkreditierungseinrichtung akkreditiert ist.

<sup>2</sup>Das Studienangebot ist dem Fachministerium sechs Monate vor Betriebsaufnahme anzuzeigen. <sup>3</sup>Dabei ist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. <sup>4</sup>§ 10 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass neben der den Grad verleihenden ausländischen Hochschule auch die Einrichtung anzugeben ist, an der die Hochschulausbildung durchgeführt

48. Nach § 64 a werden die folgenden §§ 64 b und 64 c eingefügt:

## „§ 64 b

Niederlassungen von anerkannten Hochschulen aus EU- Mitgliedstaaten und anderen Bundesländern

*unverändert*

## § 64 c

Vereinbarungen über die Durchführung von Hochschulausbildungen

*unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

worden ist. <sup>5</sup>Für die Ausweitung oder wesentliche Änderung des Studienangebots nach Betriebsaufnahme gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“

49. § 65 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Sätze 3 und 4“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 64 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 64 c“ ersetzt.
- c) In Satz 4 wird jeweils die Angabe „§ 64 a“ durch die Angabe „§ 64 c“ ersetzt.

50. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 2 werden die Worte „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ durch die Worte „Professorin“ oder „Professor“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 64 a“ durch die Angabe „§ 64 c“ ersetzt.

49. § 65 \_\_\_\_ wird wie folgt geändert:

**0/a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

**„1. das Verfahren der institutionellen Akkreditierung oder der Reakkreditierung nach § 64 a Abs. 6 ergibt, dass die Voraussetzungen des § 64 Abs. 3 nicht mehr vorliegen, oder wenn der Träger der Hochschule in einem Verfahren nach § 64 a Abs. 6 seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt oder“.**

**a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

- aa) unverändert**
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 64 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 64 b“ ersetzt.**
- cc) unverändert**

50. § 66 wird wie folgt geändert:

a) \_\_\_\_ Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**

aa) In \_\_\_\_ Satz 4 Halbsatz 2 werden die Worte „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ durch die Worte „Professorin“ oder „Professor“ ersetzt.

**bb) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:**

**„<sup>5</sup>Für anerkannte Hochschulen gilt § 5 entsprechend.“**

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 3 bis 6“ ersetzt.

bb) **Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:**

**„<sup>3</sup>Die Aufsicht soll insbesondere sicherstellen, dass die anerkannte Hochschule die in § 64 Abs. 3 und, soweit ihr das Recht zur Promotion oder zur Habilitation verliehen wurde, die in § 64 Abs. 5 oder 6 genannten Voraussetzungen dauerhaft erfüllt. <sup>4</sup>Zur Ausübung der Aufsicht kann das Fachministerium insbesondere die Verfahren nach § 64 a Abs. 6 durchführen; zudem kann es die Ergebnisse der Verfahren nach Absatz 1 Satz 5 in Verbindung mit § 5 berücksichtigen.“**

51. § 67 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

51. § 67 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stelle“ die Worte „nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und der auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften“ eingefügt.

**„(2) <sup>1</sup>An der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen bedürfen die Einrichtung neuer Studiengänge sowie wesentliche Änderungen am Akkreditierungsgegenstand eines Studiengangs, die nicht von dessen bestehender Akkreditierung umfasst sind, der Genehmigung des Fachministeriums und einer Akkreditierung auf Grundlage eines Akkreditierungsberichts einer vom Fachministerium bestimmten Agentur; die Akkreditierung erfolgt im Übrigen nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen. <sup>2</sup>Die Genehmigung nach Satz 1 kann erteilt werden, wenn**

b) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 3 bis 6“ durch die Angabe „Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b, Nr. 2 Buchst. c bis g und Nr. 3 Buchst. a Halbsatz 1“ ersetzt.

- 1. eine Akkreditierung nach Satz 1 erfolgt ist und**
- 2. das Studium und die Lehre, einschließlich der erforderlichen Mindestausstattung, an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen auch nach der Einrichtung des neuen Studiengangs oder den wesentlichen Änderungen eines Studiengangs auf Hochschulniveau gewährleistet werden können.“**

\_\_\_\_\_ (jetzt in der Neufassung des Absatzes 1 enthalten)

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

## Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

52. In § 68 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „durch Verordnung“ gestrichen.

52. \_\_\_\_\_ § 68 wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

aa) **Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:**

**„<sup>3</sup>In Betreuungseinrichtungen für Kinder können auch andere Kinder als solche von Studierenden aufgenommen werden.“**

bb) **Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.**

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „durch Verordnung“ gestrichen.

53. In § 69 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 4 werden jeweils die Worte „Mitglieder der Geschäftsführung“ durch die Worte „Geschäftsführung und ihre Stellvertretung“ ersetzt.

53. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In **Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Satz 4** werden jeweils die Worte „Mitglieder der Geschäftsführung“ durch die Worte „Geschäftsführung und ihre Stellvertretung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte **„Mitglieder der Geschäftsführung“** durch die Worte **„Geschäftsführung und ihrer Stellvertretung“** ersetzt.

54. § 71 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

54. *unverändert*

a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 64 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 64 b“ ersetzt.

b) In Nummer 4 wird jeweils die Angabe „§ 64 a“ durch die Angabe „§ 64 c“ ersetzt.

55. § 72 wird wie folgt geändert:

55. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach der Angabe „2016“ die Worte „und 1. Januar 2021“ eingefügt.

a) In Absatz 2 werden nach der Angabe „2016“ die Worte „und **[einfügen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]**“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 2 wird durch die folgenden neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:

aa) Der bisherige Satz 2 wird durch die folgenden neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:

„<sup>2</sup>Die Hochschulen können Hochschulgrade nach § 8 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung auch an Personen verleihen, die das Studium der Rechtswissenschaften bis

„<sup>2</sup>Die Hochschulen können Hochschulgrade nach § 8 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung auch an Personen verleihen, die das Studium der Rechtswissenschaften bis



Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9392

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

zum 31. Dezember 2025 mit der ersten Prüfung oder der ersten Staatsprüfung oder das Studium der Lebensmittelchemie bis zum 31. Dezember 2025 mit dem zweiten Prüfungsabschnitt der staatlichen Gesamprüfung abschließen. <sup>3</sup>Für die nach dem 31. Dezember 2020 eingeschriebenen Studierenden in Diplom- und Magisterstudiengängen findet § 6 Abs. 3 in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) Die Absätze 7 bis 9 werden gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 7.

e) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

f) Die bisherigen Absätze 12 bis 15 werden Absätze 9 bis 12.

56. § 73 wird gestrichen.

Artikel 2  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(Verteilt am 20.01.2022)

zum 31. Dezember **2030** mit der ersten Prüfung oder der ersten Staatsprüfung oder das Studium der Lebensmittelchemie bis zum 31. Dezember **2030** mit dem zweiten Prüfungsabschnitt der staatlichen Gesamprüfung abschließen. <sup>3</sup>Für die nach dem **[einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes]** eingeschriebenen Studierenden in Diplom- und Magisterstudiengängen findet § 6 Abs. 3 in der bis zum **[einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes]** geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

**b/1) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:**

**„(5) Für Abweichungen, die nach § 46 in der bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung in einer Ordnung festgelegt worden sind, ist § 46 in der bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“**

**b/2) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.**

c) Die **bisherigen** Absätze 7 bis 9 werden gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz **8**.

e) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz **9** und wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

bb) *unverändert*

f) Die bisherigen Absätze 12 bis **16** werden Absätze **10** bis **14**.

56. *unverändert*

Artikel 2  
Inkrafttreten

*unverändert*